



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 15. August 1963

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 63	Bekanntmachung über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	571

Bekanntmachung über das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Vom 27. Juni 1963

1. Nachstehend wird das vom Ministerrat am 27. Juni 1963 bestätigte Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin bekanntgemacht.
2. Das Statut tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1963 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin vom 17. Juni 1954 (GBl. S. 609) außer Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1963

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
P l e n i k o w s k i
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Bekanntmachung

Statut der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin

Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin fördert im Sinne ihres Gründers Gottfried Wilhelm Leibniz die Wissenschaft auf allen Gebieten der menschlichen Erkenntnis. Sie pflegt die Verbindung zwischen den einzelnen Bereichen der Wissenschaft und bewahrt damit die Einheit des wissenschaftlichen Lebens.

In der Deutschen Demokratischen Republik sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, bedeutende wissenschaftliche Gedanken und Bestrebungen vergangener Epochen weiterzuführen und sie nach den Erkenntnissen und Forderungen unseres Jahrhunderts zu gestalten. Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin kann in Verbindung mit den fortschrittlichen gesellschaftlichen Kräften unserer Zeit ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Natur- und Gesellschaftswissenschaften voll entfalten.

Zu diesem Ziele vereinigt die Akademie hervorragende Wissenschaftler, das sind schöpferische Persönlichkeiten aus Forschung und Praxis. Mit auswärtigen gelehrten Gesellschaften ist sie verbunden in gemeinsamen wissenschaftlichen Unternehmen von allgemeiner nationaler und internationaler Bedeutung.

Bei der Akademie werden im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung die maßgebenden wissenschaftlichen Gesichtspunkte für die Aufnahme und Planung vor allem grundlegender, in der Deutschen Demokratischen Republik zu fördernder Forschungen erarbeitet. Die Akademie unterhält für den Fortschritt der Wissenschaft erforderliche internationale Beziehungen und nimmt dabei die Vertretung der nationalen Wissenschaft wahr.

An der Akademie werden in Zusammenarbeit mit anderen nationalen und mit auswärtigen Forschungseinrichtungen vor allem grundlegende naturwissenschaftliche, medizinische, technische und gesellschaftswissenschaftliche Forschungsprobleme bearbeitet.

Um nach den Prinzipien des Gründers der Akademie Gottfried Wilhelm Leibniz die Wissenschaft mit der Praxis zu verbinden, wirkt die Akademie mit bei der Auswertung ihrer Forschungsergebnisse für den kulturellen und materiellen Aufstieg der Gesellschaft, insbesondere in der Deutschen Demokratischen Republik im Rahmen der staatlichen Pläne und für die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Die Akademie genießt die Fürsorge des Volkes und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Sie legt über ihre Tätigkeit und über die Verwendung der ihr anvertrauten Mittel dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik Rechenschaft.

Eingedenk der humanistischen Überlieferung der Vergangenheit, eingedenk der nationalen Verpflichtung, in Beherzigung der Lehren aus der deutschen Geschichte mit Hilfe der Wissenschaft zu einer demokratischen und friedlichen Zukunft des deutschen Volkes beizutragen und damit die Lösung der nationalen Fragen zu fördern, gibt sich die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin das nachstehende Statut.

§ 1

Die Akademie eine Gemeinschaft der Wissenschaftler
Die Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin
(im folgenden Akademie genannt) ist eine Gemein-